

19.09.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - Altpf1G)

Punkt 15 der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

3. Zu Artikel 1 (§ 26)

Artikel 1 § 26 erhält folgende Fassung:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung (§ 18 Abs. 1) von den Heimen für alte Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873), soweit sie in der Regel mindestens 10 Personen aufnehmen, Ausgleichsbeträge erhoben werden, und in diesem Falle das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichsverfahren zu regeln sowie die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle zu bestimmen.

Ausgeliefert am 19. SEP. 1990 - 2 -

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden die Landesregierungen ermächtigt, zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung ein "Poolverfahren" einzuführen. Wird ein Pool eingeführt, so müssen folgende Einrichtungen an dem Ausgleichsverfahren beteiligt werden:

- Heime für alte Menschen im Sinne des Heimgesetzes
- ambulante sozialpflegerische Dienste.

Zum Beispiel sind dies in Baden-Württemberg ca. 850 Heime und ca. 1 700 ambulante sozialpflegerische Dienste, darunter 377 Sozialstationen.

Abgesehen von dem völlig unscharfen Begriff "ambulante sozialpflegerische Dienste" und fehlenden Bemessungsmaßstäben bringt die vorgesehene Regelung einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand mit sich. Zunächst wäre zu definieren, was der Gesetzgeber unter "ambulanten sozialpflegerischen Diensten" versteht. Danach wäre eine Erhebung durchzuführen, um die umlagepflichtigen Einrichtungen zu erfassen. Letztlich wären die Umlagebescheide mit Rechtsmittelbelehrung zu versenden, der Eingang der Zahlungen zu überwachen, Mahnungen zu versenden, Rechtsmittel zu bearbeiten usw..

Die Änderung sieht wegen des enormen Verwaltungsaufwands vor, ausschließlich Heime über 10 Betten zur Aufbringung der Mittel zu verpflichten. Die Umsetzung einer solchen Vorschrift ist verhältnismäßig einfach möglich, weil die Anschriften vorhanden sind und die nach der Statistik gemeldeten Bettenzahlen einer Umlage zugrundegelegt werden können.